

**Abschrift**

11 C 265/17

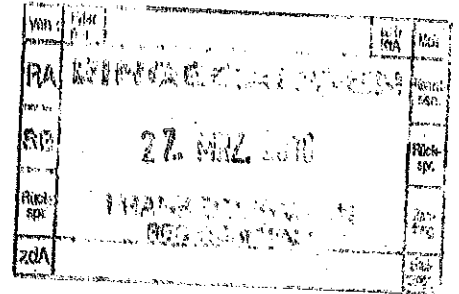


Verkündet am 13.03.2018

Stratmann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Gladbeck  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**



In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2: Rechtsanwalt Frank Dohrmann,  
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

- 1.
- 2.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

hat das Amtsgericht Gladbeck  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2018  
durch den Richter Dr. Mühl  
für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, die Kläger in der  
Ausübung ihres Wegerechts auf dem Grundstück  
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gladbeck, Blatt

Gemarkung Gladbeck, Flur , Flurstück , dadurch zu beeinträchtigen, dass sie ihren großen, doggenähnlichen Hund frei und unbeaufsichtigt auf dem wegeberechtigten Grundstücksteil laufen lassen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.300,00 €.

### Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks in Gladbeck, die Beklagten sind Eigentümer des Grundstücks

Im Grundbuch der Beklagten ist ein Wegerecht beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Gladbeck, Blatt , Gemarkung Gladbeck, Flur , Flurstück zugunsten der Kläger eingetragen.

Das Grundstück der Beklagten ist eingezäunt. Der den Klägern zugewiesene wegeberechtigte Grundstücksteil ist durch ein Gartentor für die Kläger zugänglich. Die Beklagten besitzen einen großen, doggenähnlichen Hund, welcher regelmäßig frei auf dem Grundstück der Beklagten laufen gelassen wird. Wegen des Erscheinungsbildes des Hundes wird auf das mit Schriftsatz vom 13.11.2017 eingereichte Lichtbild (Bl. 19 d. A.) Bezug genommen.

Die Kläger behaupten, der Hund sei besonders wild und neige dazu, die Kläger bei der Ausübung des Wegerechts anzuspringen. Häufig würden die Kläger auch als Eindringlinge angesehen und angebellt oder angeknurrt. Der Hund selber stehe nur in bedingtem Gehorsam, so dass die Kläger sich jedes Mal, wenn sie von der Ausübung ihres Wegerechts Gebrauch machen wollen, zunächst bei dem Beklagten vergewissern müssen, dass der Hund nicht frei auf dem Grundstück herumläuft.

Die Kläger beantragen,

die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Kläger in der Ausübung ihres Wegerechts auf dem Grundstück eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gladbeck, Blatt Gemarkung Gladbeck, Flur , Flurstück , zu beeinträchtigen, insbesondere es zu unterlassen, den Hund frei und unbeaufsichtigt auf dem wegeberechtigten Grundstücksteil laufen zu lassen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Hund habe die Kläger zu keinem Zeitpunkt angesprungen. Allein in einer Situation, in der der Kläger die Beklagte bedroht und angeschrien habe, und zudem vor eine Holzwand geschlagen habe, um den Hund bewusst zu provozieren, habe der Hund den Kläger angebellt und angeknurrt.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch aus §§ 1027, 1004 I BGB darauf, dass die Beklagten es unterlassen, den streitgegenständlichen Hund auf den streitgegenständlichen wegeberechtigten Grundstücksteil frei und unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

Denn der frei und unbeaufsichtigt laufende Hund stellt eine Beeinträchtigung der Grunddienstbarkeit der Kläger dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es in der Vergangenheit bereits zu einem Vorfall mit dem Tier gekommen ist, oder ob das Tier bissig ist oder nur in einem bedingten Gehorsam steht. Entscheidend ist vielmehr, ob die Präsenz des Tieres, welches unbeaufsichtigt und frei läuft,

nachvollziehbarerweise dazu führt, dass die Berechtigten sich in der Ausübung ihrer Grunddienstbarkeit beeinträchtigt sehen. Vorliegend handelt es sich um einen großen doggenähnlichen Hund. Es ist nachvollziehbar, dass sich die Kläger vor diesem Hund, wenn er sich frei und unbeaufsichtigt auf dem Grundstück bewegt, Angst haben. Dabei kann dahinstehen, ob es sich vorliegend um einen besonders wilden oder einen besonders lieben Hund handelt. Unabhängig von der konkreten Charaktereigenschaft des Hundes ist die Angst vor einem großen frei laufenden und unbeaufsichtigten Hund weit verbreitet und sozial adäquat. Überdies bewegt sich der Hund hier freilaufend und unbeaufsichtigt in einem Bereich, in dem er sich regelmäßig und auch gemeinsam mit seinen Besitzern aufhält, so dass er diesen Bereich als sein Revier ansehen dürfte. Die Kläger müssen sich nicht darauf verweisen lassen, das Tor zu öffnen und den wegeberechtigten Grundstücksteil zu betreten, obwohl der streitgegenständliche Hund dort frei und unbeaufsichtigt läuft, allein in Vertrauen darauf, dass der Hund ihnen wohl gesonnen sein werde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. I, S.3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dr. Mühl